

Käuferkreis für den Erwerb von Bundesobligationen

Bundesobligationen können von jedermann – auch von Kreditinstituten und anderen Unternehmen – erworben werden.

Im Direktvertrieb bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH können natürliche Personen und gebietsansässige Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 52-54 AO), die zuletzt an der Börse eingeführten Bundesobligationen spesenfrei erwerben. Gleiches gilt auch für Personengemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wenn sich eine solche Gemeinschaft nur aus natürlichen Personen zusammensetzt, sowie für eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), sofern mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile von natürlichen Personen gehalten wird.